



Reglement über die Weiter- und Wiederbeschäftigung von Angestellten der Verkehrsbetriebe nach Vollendung des 66. Altersjahres

vom 16. März 2016
mit Änderungen bis 5. Juli 2023

Der Stadtrat,

gestützt auf Art. 26 und Art. 61 Abs. 7 Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals vom 6. Februar 2002 (Personalrecht)¹;

*beschliesst*²:

Art. 1 ¹Dieses Reglement gilt für Angestellte der Verkehrsbetriebe, die nach vollendetem 66. Altersjahr in Funktionen im Unternehmensbereich Betrieb wieder- oder weiterbeschäftigt werden.³ Geltungsbereich

² Soweit dieses Reglement keine eigene Regelung beinhaltet, sind das Personalrecht, der Rahmen-Gesamtarbeitsvertrag für die Nahverkehrsbetriebe im Kanton Zürich vom 7. November 2013 sowie die dazugehörige betriebliche Vereinbarung VBZ ergänzend anwendbar.

Art. 2 ¹Die Anstellung erfolgt nur, wenn sowohl ein betriebliches Bedürfnis der Verkehrsbetriebe als auch ein entsprechendes Interesse der Angestellten vorhanden ist. Voraussetzungen

² Seitens der Angestellten besteht weder eine Verpflichtung noch ein Rechtsanspruch.

³ Persönliche Voraussetzung ist ein gültiger Nachweis für das Vorliegen aller erforderlichen Fahrberechtigungen und für das Erfüllen aller gesetzlich vorgeschriebenen medizinischen Anforderungen.

¹ AS 177.100

² Begründung siehe STRB Nr. 218 vom 16. März 2016.

³ Fassung gem. STRB Nr. 1997 vom 5. Juli 2023; Inkrafttreten 1. August 2023.

Beginn	Art. 3 ¹Die Anstellung erfolgt nahtlos an die bisherige Anstellung. ² Personen, die früher bereits bei den Verkehrsbetrieben angestellt waren, können wieder angestellt werden.
Befristung	Art. 4 ¹Das Anstellungsverhältnis wird auf jeweils längstens ein Jahr befristet. ²Wiederholte Anstellungen sind möglich, können jedoch längstens bis zum vollendeten 70. Altersjahr erfolgen. ³Anstellungen können längstens bis zum 31. Dezember 2023 befristet werden.⁴
Form der Anstellung	Art. 5 Die Anstellung erfolgt mit Verfügung.
Anstellungsinstanz	Art. 6 Anstellungsinstanz ist die Dienstchefin oder der Dienstchef. Diese oder dieser kann diese Anstellungskompetenz an ihr oder ihm nachgeordnete Personen delegieren.
Lohn	Art. 7 Die Anstellung erfolgt im Stundenlohn.
Lohnanspruch bei Krankheit oder Unfall	Art. 8 ¹Die Lohnfortzahlung endet bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder Unfall mit Ablauf der befristeten Anstellung. ²Die Lohnfortzahlung dauert höchstens 90 Kalendertage.
Beschäftigungsgrad	Art. 9 ¹Die Anstellungsinstanz und die Angestellten vereinbaren einen Beschäftigungsgrad, der nur ein Richtwert ist und sich nach dem betrieblichen Bedürfnis der Verkehrsbetriebe richtet. Der Beschäftigungsgrad darf höchstens 40 Prozent betragen. ²Es besteht kein Anspruch der Angestellten, eine bestimmte Mindestanzahl Arbeitsstunden leisten zu können. ³Entschädigt wird nur der effektiv geleistete Arbeitseinsatz.
Inkrafttreten und Geltungsdauer	Art. 10 Dieses Reglement tritt am 1. April 2016 in Kraft und gilt bis 31. Dezember 2023. ⁵

⁴ Fassung gem. STRB Nr. 448 vom 12. Mai 2021; Inkrafttreten 1. Januar 2022.

⁵ Fassung gem. STRB Nr. 448 vom 12. Mai 2021; Inkrafttreten 1. Januar 2022.